



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 14.03.2005**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Frau Monika Bushuven

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Heinz Junkerkalefeld

bis 17:30 Uhr (nur öffentlicher Teil)

Herr Winfried Kaup

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

Herr Peter Kwiotek

Frau Elisabeth Lesting

Herr Ralf Niebusch

Herr J.-Francisco Rodriguez

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Volker Combrink

Herr Norbert Hochstetter, Techn.

Beigeordneter

Herr Willi Höpker

Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Frau Margarethe Kulka
Herr Bernd Lafeldt, Erster Beigeordneter
Herr Bernhard Rose
Frau Insa Söker
Herr Johannes Stüer
Herr Markus Vorast
Herr Thomas Wulf

Schritfführer/in

Frau Claudia Kox

Gäste

Herr Andreas Hahner	nur öffentlicher Teil
Frau Monika Tigges	nur öffentlicher Teil
Herr Michael Vennebusch	nur öffentlicher Teil

es fehlten entschuldigt:

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.02.2005	
3. Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2005	
4. Beratung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2004-2008	
5. 3. Änderung der Satzung der Stadtbücherei Oelde Vorlage: B 2005/400/0497	
6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oelde Vorlage: B 2005/600/0500	
7. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 3. Änderung (Bereich: Bedarfsparkplatz südl. K30) A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0471	
8. Bebauungsplan Nr. 89 "Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0472	
9. Bebauungsplan Nr. 78 "Am Rathausbach" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0473	
10. Planungen im Bereich "Moorwiese" A) Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung - B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde Vorlage: B 2004/610/0353	
11. Verschiedenes	
11.1. Mitteilungen der Verwaltung	

11.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeck begrüßt die Anwesenden zur 2. Etatberatung. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird beschlossen. Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Herr Rodriguez erklärt sich zu dem Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Erhöhung des freiwilligen Zuschusses der Stadt zu den Betriebskosten der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder befangen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.02.2005

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 21.02.2005.

3. Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2005

Herr Niebusch, Vorsitzender der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission, berichtet über das Ergebnis der interfraktionellen Beratung unter Beteiligung von Herrn Jathe. Diese wurde offen und konstruktiv geführt, und es konnte erreicht werden, dass kein Haushaltsansatz gestrichen wurde. Die daraus hervorgegangene Konsensliste wurde, unter Berücksichtigung nachträglicher Änderungen durch die Verwaltung den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Da diesbezüglich keine Bedenken gegenüber Herrn Niebusch geltend gemacht wurden, geht er davon aus, dass die Konsensliste auch weiterhin von allen Fraktionen – wie im Vorfeld beraten – unterstützt wird.

Frau Köß erläutert die zu Beginn der Sitzung an alle anwesenden Gremiumsmitglieder verteilte Änderungsliste der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Die Anträge sollen zur Abstimmung gestellt werden.

Der Antrag der evangelischen Kirche auf Erhöhung des freiwilligen Zuschusses der Stadt zu den Betriebskosten der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder wird ohne Herrn Rodriguez beraten. Herr Gresshoff erklärt, dass der Antrag erst seit letzter Woche Dienstag vorläge und bislang in der CDU-Fraktion nicht beraten werden konnte. Aufgrund der großen Tragweite dieses Antrages, sollte heute keine Entscheidung in der Sache getroffen werden. Er schlägt vor, diesen im Laufe des Jahres in die Beratungen über eine freiwillige Haushaltskonsolidierung mit einzubeziehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde eine Ablehnung des Antrages erfolgen.

Frau Koch erklärt, dass sich die SPD-Fraktion dieser Auffassung anschließt. Sie spricht sich dafür aus, die Angelegenheit in Ruhe abzuwägen und eventuelle Interessen der katholischen Kirche entsprechend mit zu berücksichtigen.

Herr Knop ergänzt, dass auch die FWG-Fraktion der Meinung ist, dass die Tragweite des Antrages zu

groß und daher nicht heute zu entscheiden sei. Möglicherweise kann eine Entscheidung bereits in der Sitzung des Rates am 11. April 2005 oder später erfolgen.

Frau Wieschmann erläutert, dass die Fraktion der FDP die Angelegenheit genauso beurteilt. Ziel sollte es sein, das Thema ernsthaft und langfristig im Rahmen der freiwilligen Haushaltskonsolidierung zu behandeln.

Frau Köß schließt sich für die Fraktion der Bündnis 90 / Die Grünen den bisherigen Ausführungen an. Auch sie spricht sich für eine kurzfristige Entscheidung über den Antrag aus, ist allerdings gegen eine Abstimmung im Rahmen dieser Sitzung.

Bürgermeister Predeick stellt abschließend fest, dass der Antrag der evangelischen Kirche auf Erhöhung des freiwilligen Zuschusses der Stadt zu den Betriebskosten der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Abstimmung gestellt wird.

Es erfolgen keine weitergehenden Anträge.

Bürgermeister Predeick bedankt sich zunächst bei Herrn Niebusch und allen Beteiligten für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Haushaltsberatung.

Die Konsensliste und die Änderungsliste der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werden jeweils zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Anträge der dem Protokoll als Anlage beigefügten Konsensliste.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt die Änderungsliste der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mehrheitlich bei einer Ja-Stimme ab.

4. Beratung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2004-2008

5. 3. Änderung der Satzung der Stadtbücherei Oelde Vorlage: B 2005/400/0497

Die Satzung der Stadtbücherei muss aus folgenden Gründen geändert werden:

1. Das Medienangebot (DVDs) hat sich erweitert.
2. Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts werden klarer gefasst.
3. Die Verhaltensrichtlinien für die Nutzung der Internetarbeitsplätze werden präzisiert.
4. Die Haftungsfragen werden konkretisiert.

Weiterhin sollen die Gebühren der Stadtbücherei angepasst werden. Durch diese Erhöhung wird ein höherer Kostendeckungsgrad erreicht. Gleichzeitig wird ein Partnertarif eingeführt, da in der Vergangenheit z.B. ein Büchereiausweis von Ehepartnern gemeinsam genutzt wurde.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Die Änderungen sind im Text des Satzungsentwurfes dunkel unterlegt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Rat zu empfehlen, folgende überarbeitete Satzung der Stadtbücherei Oelde zu beschließen:

Stadtbücherei Oelde – Satzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde beschlossen:

§1 – Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oelde.

Jedermann kann die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, CD-ROM's, DVDs und Spiele entleihen. Die Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, CD-ROM's, DVDs und Spiele werden unter der Sammelbezeichnung „Medien“ zusammengefasst.

Darüber hinaus bietet die Stadtbücherei gegen eine gesonderte Gebühr die Nutzung des Internet-Rechners an.

§ 2 – Anmeldung, Benutzerausweis

Für die Benutzung der Stadtbücherei wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen. Sie erhalten eine kostenlose **Erstausfertigung des Benutzerausweises**.

Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar.

Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert, zur Weitergabe dieser Daten ist die Stadtbücherei nicht berechtigt.

Mit der Anmeldung werden die Regelungen dieser Satzung für die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter verbindlich und durch diese anerkannt.

Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe **und der Verlängerung** der Medien vorzulegen.

Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen. Für den Verlust des Benutzerausweises wird bei Ausstellung eines Ersatzausweises ein Entgelt **entsprechend dem geltenden Gebührentarif (vgl. Anlage zu § 10 der Satzung)** erhoben.

§ 3 – Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt vier Wochen; für Zeitschriften, Tonkassetten, CDs und CD-ROMs zwei Wochen; für DVDs eine Woche.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Leihfrist für Bücher kann zweimal bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine andere Vorbestellung vorliegt. Grundsätzlich ausgenommen von der Verlängerung der Leihfrist sind Spiele, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, CD-ROM's und DVDs.

Bereits ausgeliehene Medien können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorbestellt werden.

Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 10 Tage nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen. Die Bearbeitungsgebühr wird trotzdem fällig.

Bücher und Zeitschriften, die zu Studienzwecken benötigt werden und in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den deutschen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschafft werden.

§ 4 – Behandlung der entliehenen Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Als Beschädigung gelten bei Büchern und Zeitschriften auch das Umbiegen von Blättern, Korrigieren von Texten, Unterstreichen und Bemerkungen. Ebenso gilt das Überspielen und Löschen von Medien als Beschädigung.

Bei allen entliehenen Medien ist das Urheberrecht zu beachten.

Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Auf etwaige Mängel hat der Benutzer bei der Ausleihe und Rückgabe einer Medieneinheit hinzuweisen.

Verlust und Veränderung eines entliehenen Gegenstandes sind unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust entliehener Gegenstände hat der Benutzer nach den Vorschriften des BGB vollwertigen Ersatz zu leisten oder den Wiederbeschaffungswert des entliehenen Gegenstandes zu zahlen. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der durch den Entleiher nachgewiesenen Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 5 – Rückgabe

Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Benutzer.

Eine Quittung über die Rückgabe der Medien kann auf Anforderung des Benutzers ausgestellt werden. Die Quittung gilt als Beleg für die fristgerechte Rückgabe.

§ 6 – Leihfristenüberschreitung

Bei der Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren entsprechend des geltenden Gebührentarifes (vgl. Anlage zu § 10 der Satzung) erhoben.

Die Versäumnisgebühr wird mit dem auf den letzten Tag der Rückgabefrist folgenden Tag fällig.

Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der entliehenen Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 – Kopien

Benutzer können Fotokopien aus Büchern und anderen Printmedien der Stadtbücherei anfertigen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes.

Das Kopieren und/oder Vervielfältigen der weiteren in der Stadtbücherei vorhandenen Medien ist untersagt.

§ 8 – Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

Dem/Der Leiter/in der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Taschen, Mappen, Garderobe, und Ähnliches sind in den zur Verfügung stehenden, Schließfächern einzuschließen. Der Schlüssel zu dem Schließfach ist beim Büchereipersonal erhältlich. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen, Mappen, Garderobe und Ähnliches vorzuzeigen.

Auf abgelegte Garderobe hat der Benutzer selbst zu achten. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken sowie laute Unterhaltung sind nicht gestattet.

Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bücherei genommen werden.

Für verlorene und gestohlene Gegenstände leistet die Stadt Oelde keinen Schadensersatz.

§ 9 – Nutzung des Internets

Die Nutzung des Internets in der Stadtbücherei ist für die Stadtbücherei- Benutzer/ Benutzerinnen ab 6 Jahren möglich. Bei Minderjährigen zwischen 6 und 18 Jahren bedarf es hierzu einer besonderen Einverständnis- und Haftungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

Die Nutzung des Internets ist von den Benutzern nur gegen Abgabe einer schriftlichen Anerkennung der Benutzungshinweise der Stadt Oelde, der Angabe personenbezogener Daten und der Einwilligung der Erhebung sowie der Speicherung derselben möglich. Das entsprechende Formular der

Verpflichtungserklärung ist bei dem Büchereipersonal an der Auskunftstheke der Stadtbücherei erhältlich. Die Erklärung ist einmalig vor der ersten Internet-Nutzung zu unterzeichnen.

Nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung wird dem Benutzer/der Benutzerin „Internet-Ausweis“ ausgestellt.

Der Benutzer/die Benutzerin muss sich bei jeder Inanspruchnahme des Internets beim Büchereipersonal an der Auskunftstheke durch Vorlage des Internet-Ausweises an- und abmelden. Name, Datum, Beginn und Ende der Internet-Sitzung werden in einem „Log-Buch“ festgehalten und von dem Benutzer/der Benutzerin durch Unterschrift bestätigt.

Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der Online-Dienste.

Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden.

Das Anwählen von Mailboxen ist nicht erlaubt.

Seiten mit rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden u.ä. Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.

Der Benutzer/die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass während der ihm/ihr eingeräumten Benutzungszeit keine weiteren Personen den PC bzw. die Internet-Funktion bedienen. Für Schäden am PC und seinem Zubehör sowie Missbrauch des Internet-Anschlusses haftet der Benutzer/ die Benutzerin.

Die Stadtbücherei haftet nicht für die durch die Benutzung des Internet-PCs entstandenen Schäden (z.B. Viren).

§ 10 – Gebühren

Gebühren werden erhoben

- für den Benutzerausweis als Jahresgebühr,
- für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek,
- für die Überschreitung der Ausleihezeit als Versäumnis- und Bearbeitungsgebühr,
- für den Verlust eines Benutzerausweises,
- für die Herstellung von Fotokopien in der Stadtbücherei,
- für die Vorbestellungen als Bearbeitungsgebühr
- für die Benutzung der Internet-Rechner
- für die Erstellung von Ausdrucken von Internet-Seiten
- für die Ausleihe von DVDs

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Gebührentarifes erhoben.

Die Benutzungsgebühr für den Benutzerausweis als Jahresgebühr ist bei Empfangnahme bzw. Verlängerung des Benutzerausweises im voraus zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Benutzungsgebühr für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek ist bei **Bestellung** des Buches zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Mahngebühr für die Überschreitung der Ausleihezeit wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert zum 01.01.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Gebührentarif

Jahresgebühr für Benutzerausweis für Erwachsene 12 €

Ermäßigung für Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Arbeitslose, Behinderte, Inhaber des Oelder Familienpasses 6 €

Partnertarif (für den zusätzlichen Ausweis 2,60 €)

Benutzungsgebühr für das Internet, pro halbe Stunde 1,50 €

Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek; außerdem sind die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten 2,50 €

Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihezeit pro Medieneinheit, einheitl. für Kinder und Erwachsene:

für den Zeitraum der ersten Mahnung 0,50 €

für den Zeitraum der zweiten Mahnung 1,00 €

für den Zeitraum der dritten Mahnung 2,00 €

Bearbeitungsgebühr je Mahnung 1,00 €

Ist nach dreimaliger Mahnung die Einziehung der Medien erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr von je Medieneinheit erhoben 2,60 €

Für den Verlust des Leserausweises 2,60 €

Für die Beschädigung oder die Entfernung der Klebeetiketten 1,00 €

Für Bearbeitungskosten bei Vorbestellung pro Benachrichtigung 1,00 €

Für die Herstellung von Fotokopien je Kopie 0,05 €

Für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Internet je Seite 0,15 €

Ausleihe von DVDs je Medieneinheit 1,00 €.

6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oelde Vorlage: B 2005/600/0500

Für die Grundstücke „Zum Geisterholz 8“ und „Zum Geisterholz 10“ sind Anträge auf Aufnahme in die maschinelle Straßenreinigung gestellt worden. Das Grundstück „Zum Geisterholz 10“ grenzt auch an den „Robert-Schuman-Ring“. Diese Straße wird bereits durch die Stadt Oelde gereinigt. Die beantragte Erweiterung der Reinigungsstrecke schließt sich nahtlos an die bestehende Fahrtroute an.

Zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Reinigung ist die Erweiterung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung um den vorgenannten Streckenabschnitt erforderlich.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, folgendes zu beschließen:

16. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Oelde vom _____**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV NRW S. 430),

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 11.04.2005 wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage gemäß §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Die Anlage wird ergänzt um die Strecke

„Zum Geisterholz (vor den Häusern Nr. 8 und 10)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

7. **Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 3. Änderung (Bereich: Bedarfsparkplatz südl. K30)**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2005/610/0471

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde - einschließlich Erläuterungsbericht - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu erfolgte auch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ der Stadt Oelde.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fachämter der Stadt haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	10.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen –Niederlassung Münster -	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	07.05.2005
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	06.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	25.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Stadt Beckum	24.01.2005
Stadt Ennigerloh	02.02.2005
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2004
Gemeinde Langenberg	28.12.2004
Gemeinde Wadersloh	14.01.2005
Kreis Gütersloh	26.01.2005
Pipeline Engineering GmbH	19.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

Stellungnahme der DB Energie GmbH Energieversorgung West vom 10.01.2005

.....die vorgenommenen Änderungen wurden geprüft. Es bestehen noch folgende Bedenken:

Das Pflanzgebot auf den Parkplatz darf nicht für die Parkplatzfläche im Schutzstreifen gelten. Im Schutzstreifen der Leitung, auch auf der Parkplatzfläche sind nur Anpflanzungen mit einer

Aufwuchshöhe bis zu 3,5 m zulässig.

Wir bitten diese Einschränkung sowohl im Plan als auch in der textlichen Darstellung eindeutig darzulegen.

Alle weiteren Einwendungen der DB Energie wurden ausreichend berücksichtigt.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der 3. FNP-Änderung ist keine Beratung erforderlich (siehe Beratungsvorlage zum Bebauungsplan Nr. 89)

B) Feststellungsbeschluss

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 01.07.2002 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und das im Parallelverfahren durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 89 ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit dieser Planänderung nur in einem vertretbaren Maße verbunden sind (siehe Erläuterungsbericht sowie Begründung Bebauungsplan Nr. 89).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zu beschließen.

Der Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde liegt westlich des Kreisverkehrs In der Geist/Von-Büren-Allee zwischen den Straßen Von-Büren-Allee (K30) und Sudbergweg.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:
[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, den Erläuterungsbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

8. Bebauungsplan Nr. 89 "Bedarfparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park" der Stadt Oelde

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2005/610/0472

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 „Bedarfsparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu erfolgte auch die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fachämter der Stadt haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	10.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen –Niederlassung Münster -	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	07.01.2005
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	06.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	25.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Essen	11.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 4 / Bauverwaltungsamt - im Hause	14.01.2005
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Stadt Beckum	24.01.2005
Stadt Ennigerloh	02.02.2005
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2004
Gemeinde Langenberg	28.12.2004
Gemeinde Wadersloh	14.01.2005
Kreis Gütersloh	26.01.2005
Pipeline Engineering GmbH	19.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

Stellungnahme der DB Energie GmbH Energieversorgung West vom 10.01.2005

... die vorgenommenen Änderungen wurden geprüft. Es bestehen noch folgende Bedenken:

Das Pflanzgebot auf dem Parkplatz darf nicht für die Parkplatzfläche im Schutzstreifen gelten. Im Schutzstreifen der Leitung, auch auf der Parkplatzfläche sind nur Anpflanzungen mit einer Aufwuchshöhe bis zu 3,5 m zulässig.

Wir bitten diese Einschränkung sowohl im Plan als auch in der textlichen Darstellung eindeutig darzulegen.

Alle weiteren Einwendungen der DB Energie wurden ausreichend berücksichtigt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Änderungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Die Anregungen der DB Energie wurden im Plan und in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

B) Satzungsbeschluss

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 01.07.2002 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und Planverfahren ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit der Planaufstellung nur in einem vertretbarem Maße verbunden sind (siehe Begründung).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rate der Stadt Oelde folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), den Bebauungsplan Nr. 89 „Bedarfparkplatz für den Vier-Jahreszeiten-Park“ der Stadt Oelde als Satzung zu beschließen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Oelde liegt westlich des Kreisverkehrs In der Geist/Von-Büren-Allee zwischen den Straßen Von-Büren-Allee (K30) und Sudbergweg.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen: [siehe Anlage 1]

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung einschl. des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 89 zu billigen.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

- 9. Bebauungsplan Nr. 78 "Am Rathausbach" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2005/610/0473

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Rathausbach“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - in der Zeit vom Montag, den 03.01.2005, bis einschließlich Donnerstag, den 03.02.2005, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

A1) Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fach- und Servicedienste der Stadt Oelde haben keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahmen vom
Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	06.01.2005
Staatl. Umweltamt Münster	07.01.2005
Industrie- und Handelskammer	29.12.2004
Landesbetrieb Straßenbau –Niederlassung Münster -	20.01.2005
Amt für Agrarordnung Coesfeld	21.12.2004
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	05.01.2005
Bundesvermögensamt	01.02.2005
Wehrbereichsverwaltung III	07.01.2005
RWE Transportnetz Strom GmbH	03.01.2005
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2005
Wasserversorgung Beckum GmbH	04.01.2005
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	28.12.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	25.01.2005
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Essen	11.01.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.12.2004
Fachbereich 3 / Jugendamt - im Hause	05.01.2005
Fachbereich 4 / Tiefbauamt und Umwelt - im Hause	21.12.2004
Fachbereich 4 / Bauverwaltungsamt - im Hause	14.01.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise:

Stellungnahme der EVO Energieversorgung Oelde GmbH vom 25.01.2005:

... mit unserer Stellungnahme vom 20.09.2001 haben wir darum gebeten, den Bebauungsplanentwurf dahingehend zu ändern, dass für unser mit einer Trafostation bebautes Grundstück (Flurstück 109) die öffentlich-rechtliche Erschließung gesichert ist. Die Nutzung des Grundstückes erfordert die Anfahrbarkeit mit Schwertransportfahrzeugen. Die Sicherstellung der Anfahrbarkeit ist daher zwingend öffentlich-rechtlich sicher zu stellen. Der nunmehr vorgelegte Bebauungsplanentwurf stellt die öffentlich-rechtliche Erschließung nicht sicher. Wir hatten daher angeregt, eine öffentliche Verkehrsfläche fest zu setzen, die östlich unseres Grundstückes in einer Breite von mindestens drei Metern verlaufen müsste. Alternativ könnte auch die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 (1 2) BauGB um einen drei Meter breiten Streifen vergrößert werden.

Sofern - wie vorgeschlagen - die öffentlich-rechtliche Erschließung durch den Bebauungsplan sichergestellt wird, erheben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Diese Stellungnahme gilt für unseren Strom- und Gasbetrieb.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Zugänglichkeit des Flurstücks 109 wird gesichert durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der EVO in der öffentlichen Grünfläche.

Die Anregung wird beachtet.

B) Satzungsbeschluss

Bezüglich der Neufassung des BauGB 2004 wird festgestellt, dass das Planverfahren mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 31.08.1999 eingeleitet worden ist. Somit kann unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB n. F. das Planverfahren nach dem BauGB in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung abgeschlossen werden. Zudem haben inhaltliche Prüfung und Planverfahren ergeben, dass Beeinträchtigungen der in der BauGB-Neufassung besonderen Stellenwert einnehmenden umweltrelevanten Belange mit der Planaufstellung nicht verbunden sind (siehe Begründung).

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfs offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Oelde folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), den Bebauungsplan Nr. 78 „Am Rathausbach“ der Stadt Oelde als Satzung zu beschließen.

Das Plangebiet liegt westlich der Von-Galen-Straße und umfasst die Flächen nördlich und südlich des Rathausbaches.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen [siehe Anlage 1].

Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 78 zu billigen.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

10. Planungen im Bereich "Moorwiese"**A) Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung -****B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde**

Vorlage: B 2004/610/0353

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde wurde die Fläche „Moorwiese“ zunächst von einer Bebauung ausgeklammert, da sich im Verfahren herausgestellt hat, dass eine Sanierung des Bodens für eine Nachfolgenutzung erforderlich wird. Nach Abschluss der Bodensanierungen besteht nun die Möglichkeit, die Flächen einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Unterschiedliche Nutzungen standen bereits zur Diskussion. Die Ausweisung als Mischgebiet oder Fläche für eine Einzelhandelsnutzung ist für diesen Bereich bereits verworfen worden.

Der Orden der Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel ist in Zusammenarbeit mit der Investorengruppe Kirchner Immobilien an die Stadt Oelde herangetreten und hat Interesse an Teilflächen der Moorwiese für die Errichtung eines „Gruppen-Pflege-Wohnkonzeptes“ bekundet. Die Investorengruppe ist zudem an den übrigen Flächen zur Realisierung einer Wohnbebauung in Form von Reihen, Doppel- und Einfamilienhäusern sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen interessiert. Somit wird an der Nahtstelle zum Stadtkern „Wohnen über alle Generationen“ entstehen. Hierbei würde auch die Anregung des Rates der Stadt Oelde, bei städtischen Entwicklungen auch über verschiedene Formen des seniorengerechten Wohnens nachzudenken, Berücksichtigung finden. Die Gesamtfläche des Bereichs Moorwiese beträgt ca. 3 ha. Einzelheiten des Konzeptes wurden in der Sitzung vom 11.11.2004 von der Investorengruppe vorgestellt.

Zwischenzeitlich wurde ein städtebaulicher Entwurf seitens der Investorengruppe vorgelegt, der die Basis für den aufzustellenden Bebauungsplan bilden soll. Einzelheiten zu diesem Entwurf werden in der Sitzung mündlich erläutert. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auf dieser Plangrundlage die erforderlichen Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes) einzuleiten.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Neudarstellung von Wohnbauflächen im Bereich Moorwiese. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf -Zweckbestimmung Mehrzweckhalle-, als öffentliche Grünfläche und als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 94 liegt zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ und bezieht aus städtebaulichen und erschließungstechnischen Gründen die östlich der Straße „Moorwiese“ liegende Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ mit ein. Diese Flächen werden bislang als allgemeines Wohngebiet und Grünfläche - Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage – ausgewiesen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 94 werden somit die in diesem Teilbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 84 außer Kraft treten.

Die beiden erforderlichen Bauleitplanverfahren sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Herr Hochstetter geht in seinem ergänzenden Vortrag auf die demografische Entwicklung in Oelde ein, die die Basis für das Konzept des Ordens in Zusammenarbeit mit der Investorengruppe Kirchner Immobilien ist.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung dem Rat der Stadt Oelde, folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung -**A1) Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) das Verfahren zur 7. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Mehrzweckhalle und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Durch die 7. Änderung soll der Bereich des ehemaligen Sportplatzes „Moorwiese“ als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,1 ha.

Der Änderungsbereich liegt zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ ist und auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen [siehe Anlage 1].

Der Einleitungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

A2) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

A3) Beschluss zur Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde**B1) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt für die Flächen zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,1 ha.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde

erhalten

Von dem Bebauungsplan Nr. 94 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 111	Flurstücke 88; 438; 436; 439 tlw.
----------	-----------------------------------

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 111, Flurstücke 449, 115, 56, 98;
im Südwesten:	Flur 8, Flurstücke 300, 452;
Im Südosten:	Flur 111, Flurstücke 444, 445 (Moorwiese) und 439 (Fußweg).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen [siehe Anlage 2].

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

B2) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

B3) Beschluss zur Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

11. Verschiedenes

11.1. Mitteilungen der Verwaltung

Die für den 28. April 2005 anberaumte Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr wird verschoben. Als neuer Termin wird Donnerstag, der 19. Mai 2005 bekannt gegeben.

Die Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 06. April 2005 entfällt.

Herr Hochstetter berichtet zum Thema „Marburg“, dass zwischenzeitlich mit dem Planungsbüro Herbstreit ein externes Unternehmen mit der Projektsteuerung beauftragt wurde. Unter anderem wird von dort eine Kosten-Risiko-Abwägung vorgenommen und eine Finanzierungsübersicht erstellt. Der Auftrag wurde bereits erteilt. Mit einem Ergebnis ist in Kürze zu rechnen. Sobald dieses vorliegt, erfolgt eine Vorstellung im Rat.

Herr Hochstetter teilt ferner mit, dass die Birken auf dem Burgplatz in Stromberg zwischenzeitlich am 10. März 2005 ohne die erforderliche Erlaubnis gefällt wurden. Die katholische Kirchengemeinde St. Lambertus ist über den Pfarrsekretär, Herrn Grünebaum, mit Datum vom 08.02.2005 von Herrn Reinhold Becker schriftlich darüber informiert worden, dass entgegen der Entscheidung des Bezirksausschusses Stromberg (dieser hatte sich mit knapper Mehrheit für eine Fällung der Bäume ausgesprochen) eine erneute Beratung im Rat erfolgen soll und eine abschließende Entscheidung in der Angelegenheit noch

ausstehe. Im Nachgang zu diesem Schreiben, wurde die Angelegenheit zusätzlich in einem Telefonat am 10.02.2005 zwischen Herrn Becker und Herrn Pfarrer Drenker erläutert. Es bestand somit kein Zweifel darüber, dass die Birken derzeit nicht gefällt werden durften. Das vorsätzliche Verhalten wird mit einem Bußgeld in empfindlicher Höhe geahndet werden.

11.2. Anfragen an die Verwaltung

Es erfolgen keine Anfragen an die Verwaltung.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in